

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

2. Februar 2022
1 von 2

Guten Tag,

zur **13.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 9. Februar 2022, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

**Es gilt die 3G-Regelung! Während der Sitzung sind die Hygieneregeln
einzuhalten und es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske
der Standards FFP2) zu tragen.**

Tagesordnung:

- 1. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021**
Betriebskommission "KASSELWASSER"
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.19.337 -
- 2. Verfahren bei der Annahme von Spenden**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.352 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung)
- 3. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier
Träger der Tagesbetreuung für Grundschul Kinder**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Susanne Völker
- 101.19.360 -

- 4. Geehrte in Kassel**
Anfrage FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Sascha Bickel
- 101.19.323 -

- 5. Stand Konzeptentwicklung für ein Gründer*innenzentrum für die Kreativwirtschaft berichten**
Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Patrick Hartmann
- 101.19.340 -

- 6. Kostensteigerung bei städtischen Bauprojekten**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.19.351 -

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Niederschrift

über die 13. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am Mittwoch, 9. Februar 2022, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

24. Februar 2022

1 von 8

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne

Wolfgang Decker, 1. stellvertretender Vorsitzender, SPD

Dr. phil. Michael von Rüden, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Sophie Eltzner, Mitglied, B90/Grüne

Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne

Selina Holtermann, Mitglied, B90/Grüne

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Ramona Kopec)

Patrick Hartmann, Mitglied, SPD

Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Mitglied, SPD

Maximilian Bathon, Mitglied, CDU

Dominique Kalb, Mitglied, CDU

Dr.-Ing. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Mirko Düsterdieck, Mitglied, DIE LINKE

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

(ab TOP 3)

Sascha Bickel, Mitglied, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Dr. Thomas Nöcker, Vertreter des Seniorenbeirates

Thorsten Pflug, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Annika Kuhlmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Sabine Leidig, Mitglied, DIE LINKE

Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

2 von 8

Antja Kühn, Amt für Kindertagesbetreuung
 Niklas Kraft, Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Jörg Stenger, Revisionsamt
 Timo Vogt, Amt für Kämmerei und Steuern
 Stefan Rios, Amt für Kämmerei und Steuern

Tagesordnung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 | 101.19.337 |
| 2. Verfahren bei der Annahme von Spenden | 101.19.352 |
| 3. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger der Tagesbetreuung für Grundschul Kinder | 101.19.360 |
| 4. Übernahme des 50%igen Finanzierungsanteils von sog. Lolli-Tests für die Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und die Kindertagespflege in der Stadt Kassel | 101.19.366 |
| 5. Geehrte in Kassel | 101.19.323 |
| 6. Stand Konzeptentwicklung für ein Gründer*innenzentrum für die Kreativwirtschaft berichten | 101.19.340 |
| 7. Kostensteigerung bei städtischen Bauprojekten | 101.19.351 |

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 2. Februar 2022 ordnungsgemäß einberufene 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass Sie den nachträglich eingeladenen Tagesordnungspunkt betr.

Übernahme des 50%igen Finanzierungsanteils von sog. Lolli-Tests für die Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und die Kindertagespflege in der Stadt Kassel,

Vorlage des Magistrats
 -101.19.366-

als Tagesordnungspunkt 4 einreicht.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach hinten.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021

3 von 8

Betriebskommission "KASSELWASSER"

- 101.19.337 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 und des Lageberichtes von KASSELWASSER wird die Strecker, Berger + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt“.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021, 101.19.337, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Hesse

2. Verfahren bei der Annahme von Spenden

Vorlage des Magistrats

- 101.19.352 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur Annahme von Spenden sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der als Anlage beigefügten Fassung.
2. Das am 27. Mai 2013 beschlossene Verfahren zur Annahme von Spenden und der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen wird aufgehoben.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

4 von 8

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

abwesend: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verfahren bei der Annahme von Spenden, 101.19.352, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hechelmann

3. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger der Tagesbetreuung für Grundschul Kinder

Vorlage des Magistrats

- 101.19.360 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem in der Anlage aufgeführten Vertragsentwurf über die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder freier Träger mit den „Musterkalkulationen und den Anlagen 1 und 2“ wird zugestimmt. Die Verträge sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die hierfür erforderlichen Mittel stehen bei Kostenstelle 592 090 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 712 80 00, zur Verfügung.“

Stadträtin Völker begründet die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

5 von 8

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger der Tagesbetreuung für Grundschul Kinder, 101.19.360, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

4. Übernahme des 50%igen Finanzierungsanteils von sog. Lolli-Tests für die Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und die Kindertagespflege in der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.366 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der 50 %igen Finanzierung von sog. Lolli-Tests für die in Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und in Kindertagespflege betreuten Kinder in der Stadt Kassel ab dem 31. Januar 2022 wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Übernahme des 50%igen Finanzierungsanteils von sog. Lolli-Tests für die Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und die Kindertagespflege in der Stadt Kassel, 101.19.366, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Düsterdieck

5. Geehrte in Kassel

Anfrage FDP-Fraktion
- 101.19.323 -

6 von 8

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen leben in Kassel, die jeweils eine Ehrung des Bundes, des Landes Hessen ~~und~~ **oder** der Stadt Kassel erhalten haben?
2. Welche Möglichkeit sieht der Magistrat, alle diese Geehrten, auch jene mit Auszeichnungen durch Bund und Land, auf dem Internetauftritt der Stadt Kassel namentlich zu würdigen, soweit sie nicht individuell widersprechen?

Oberbürgermeister Geselle beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Geselle erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

6. Stand Konzeptentwicklung für ein Gründer*innenzentrum für die Kreativwirtschaft berichten

Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD
- 101.19.340 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über den aktuellen Stand zur Schaffung eines Gründer*innenzentrums für die Kulturwirtschaft im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten

Stadtverordneter Hartmann, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

7 von 8

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen B90/Grüne und SPD betr. Stand Konzeptentwicklung für ein Gründer*innenzentrum für die Kreativwirtschaft berichten, 101.19.340, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bickel

7. Kostensteigerung bei städtischen Bauprojekten

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.19.351 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für die Sanierung des Rathausflügels Obere Karlsstraße?
2. Welche Kosten wurden ursprünglich für dieses Sanierungsprojekt in der Planungsphase angesetzt?
3. Wie hoch ist die Abweichung der tatsächlichen Kosten von den ursprünglichen Kosten absolut (in Euro) und relativ (in Prozent)?
4. Welche Gründe sind ursächlich für die deutliche Kostensteigerung?
5. Wurden Fehler bei der Planung, Vorbereitung, Organisation oder Ausführung gemacht? Gab es teure Nachplanungen aufgrund von Planungsfehlern? Wenn ja, welche?
6. Ist eine Problemanalyse mit Ursachenkategorisierung und klarer Benennung der Verantwortlichkeiten erfolgt bzw. geplant?
7. Wurden während der Bauausführung Steuerungs- bzw. Controllingmaßnahmen mit dem Ziel der Kostenkontrolle eingeleitet? Wenn ja, welche?
8. Wie bewertet der Magistrat sein eigenes Zielkostenmanagement vor dem Hintergrund der erneuten Kostensteigerungen bei einem öffentlichen Bauvorhaben? Wird hier Handlungsbedarf gesehen?
9. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um zukünftig Kostensteigerungen in dieser Größenordnung zu vermeiden?

Die schriftliche Beantwortung des Magistrats wurde mit der Einladung versandt und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt. Stadtbaurat Nolda beantwortet die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:30 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Annika Kuhlmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.19.337

11. Januar 2022

1 von 2

Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 und des Lageberichtes von KASSELWASSER wird die Strecker, Berger + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt“.

Begründung:

Für den Eigenbetrieb KASSELWASSER gilt gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), dass der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen ist.

Es wurden fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgefordert, Angebote abzugeben. Von den fünf aufgeforderten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben zwei wegen zeitlich kollidierenden Prüfungsmandaten abgesagt.

Somit liegen drei Angebote vor, Prüfungshonorar ohne Nebenkosten netto:

SWS Schüllermann und Partner AG	EUR	14.500,00
Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH	EUR	13.000,00
Strecker, Berger + Partner mbB	EUR	12.985,00

Das günstigste Angebot, wurde von der in Kassel ansässigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner mbB abgegeben. Das Angebot entspricht vom Umfang her den gestellten Anforderungen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger + Partner GmbH prüft insbesondere in Kassel verschiedene städtische Gesellschaften und verfügt über umfangreiche Referenzen.

Die Betriebskommission hat dem o.a. Beschluss in ihrer Sitzung am 15.09.2021 zugestimmt.

Christof Nolda
Vorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.352

19. Januar 2022
1 von 1

Verfahren bei der Annahme von Spenden

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verfahren zur Annahme von Spenden sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen in der als Anlage beigefügten Fassung.
2. Das am 27. Mai 2013 beschlossene Verfahren zur Annahme von Spenden und der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen wird aufgehoben.

Begründung:

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 erhöhte sich die Beitragsgrenze für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung von bisher 200,00 € auf nun 300,00 €. Die am 27. Mai 2013 beschlossene Richtlinie ist insoweit zu ändern. Zudem wird in der neuen Richtlinie berücksichtigt, dass nun nicht mehr das Amt Kämmerei und Steuern für das Spendenannahmeverfahren zuständig ist, sondern das Konzernbüro.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2022 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Fassung vom 27. Mai 2013	Entwurf 2022
<p>1. Begriff der Spende</p> <p>Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke. Die Leistung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und ohne unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.</p> <p>Spenden, die an die Stadt Kassel gezahlt werden, beziehen sich insbesondere auf folgende gemeinnützige Bereiche entsprechend § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege • die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge • die Förderung des Sports • die Förderung von Kunst und Kultur • die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung • die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde • die Förderung der Altersfürsorge • die Förderung des Völkerverständigungsgedankens • die Förderung des Feuerschutzes • die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.</p>	<p>1. Begriff der Spende</p> <p>Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke. Die Leistung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtungen und ohne unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung.</p> <p>Spenden, die an die Stadt Kassel gezahlt werden, beziehen sich insbesondere auf folgende gemeinnützige Bereiche entsprechend § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege • die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge • die Förderung des Sports • die Förderung von Kunst und Kultur • die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung • die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde • die Förderung der Altersfürsorge • die Förderung des Völkerverständigungsgedankens • die Förderung des Feuerschutzes • die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen. <u>Für das Spendenannahmeverfahren ist das Konzernbüro zuständig.</u></p>
<p>2. Annahmeerklärung</p> <p>Die Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks wird im Namen des Magistrats der Stadt Kassel durch die jeweils zuständige Dezernentin/den jeweils zuständigen Dezernenten erklärt.</p>	<p>2. Annahmeerklärung</p> <p>Die Annahme einer Spende mit Angabe des Verwendungszwecks wird im Namen des Magistrats der Stadt Kassel durch die jeweils zuständige Dezernentin/ den jeweils zuständigen Dezernenten erklärt. Andere</p>

<p>Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen überträgt. Bei für einen bestimmten Zweck eingeworbenen oder regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf Veranlassung des Amtes Kämmerei und Steuern eine allgemeingültige Annahmeerklärung für alle für diesen Zweck eingehende Spenden abgegeben werden.</p>	<p>Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen überträgt. Bei für einen bestimmten Zweck eingeworbenen und regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf Veranlassung des <u>Konzernbüros</u> eine allgemeingültige Annahmeerklärung für alle für diesen Zweck eingehenden Spenden abgegeben werden.</p>
<p>3. Geldspenden Geldspenden sind vom Amt Kämmerei und Steuern auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Soll eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden, klärt das Amt Kämmerei und Steuern vor der Annahme der Spende, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten. Der unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Anordnung für die Buchung auf das entsprechende Sachkonto/Kostenstelle bei. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die entsprechende Umbuchung der Spende. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b Einkommensteuergesetz stellt das Amt Kämmerei und Steuern Zuwendungsbestätigungen aus und verschickt sie bei Spenden bis einschließlich 200,00 € an den jeweiligen Spender. Zuwendungsbestätigungen für diesen Betrag übersteigende Spenden werden über das Fachamt mit einem Dankeschreiben an den Spender geschickt.</p>	<p>3. Geldspenden Geldspenden sind vom <u>Konzernbüro</u> auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Soll eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden, klärt das <u>Konzernbüro</u> vor der Annahme der Spende ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Das <u>Konzernbüro</u> veranlasst die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin/ den zuständigen Dezernent. Der unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Anordnung für die Buchung auf das entsprechende Sachkonto/ Kostenstelle bei. Das <u>Konzernbüro</u> veranlasst die entsprechende Umbuchung der Spende. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b Einkommensteuergesetz stellt das <u>Konzernbüro Zuwendungsbestätigungen für Spenden ab 300,00 € aus und leitet diese an das entsprechende Fachamt weiter. Das Fachamt schickt die Zuwendungsbestätigung mit einem Dankeschreiben an den Spender. Bei Spenden unter 300,00 € werden auf besonderen Wunsch des Spenders Zuwendungsbestätigungen ausgestellt und durch das Konzernbüro versendet.</u></p>

<p>4. Sachspenden</p> <p>Bei Sachspenden veranlasst das zuständige Fachamt den Nachweis des Spendenwertes durch den Spender, z. B. durch Vorlage von Rechnungen bei Spenden aus Privatvermögen oder Mitteilung des Entnahmewerts bei Spenden aus Betriebsvermögen.</p> <p>Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>	<p>4. Sachspenden</p> <p>Bei Sachspenden veranlasst das zuständige Fachamt den Nachweis des Spendenwertes durch den Spender, z. B. durch Vorlage von Rechnungen bei Spenden aus dem Privatvermögen oder durch Mitteilung des Entnahmewerts bei Spenden aus dem Betriebsvermögen.</p> <p>Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>
<p>5. Spendenbericht</p> <p>Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet einmal jährlich über eingenommene Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. Der Magistrat nimmt diesen Spendenbericht zur Kenntnis und leitet ihn an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen weiter.</p>	<p>5. Spendenbericht</p> <p>Das <u>Konzernbüro</u> berichtet einmal jährlich über eingenommene Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. Der Magistrat nimmt diesen Spendenbericht zur Kenntnis und leitet ihn an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen weiter.</p>

Vorlage Nr. 101.19.360

28. Januar 2022
1 von 2

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger der Tagesbetreuung für Grundschulkinder

Berichterstatter/-in: Stadträtin Susanne Völker

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem in der Anlage aufgeführten Vertragsentwurf über die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder freier Träger mit den „Musterkalkulationen und den Anlagen 1 und 2“ wird zugestimmt. Die Verträge sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die hierfür erforderlichen Mittel stehen bei Kostenstelle 592 090 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 712 80 00, zur Verfügung.“

Begründung:

Die Anpassungen der Betriebskostenzuschussverträge sind notwendig, um die Kostensteigerungen der letzten Jahre bei den freien Trägern anzugleichen. Es wurde eine durchgängige Dynamisierung der von Steigerungen betroffenen Positionen mit in den Vertrag aufgenommen und der finanzielle Bewegungsspielraum bei der Umsetzung von Qualität durch Aufnahme neuer Positionen in die Musterkalkulation verbessert. Um das Verwendungsnachweisverfahren zu vereinfachen, wurde die Angleichung an das der Kitas vorgenommen.

Die Verhandlungen zur Änderung und Anpassung begannen bereits im Januar 2020 und waren zur Umsetzung für das Jahr 2021 geplant, mussten aufgrund der pandemischen Corona-Lage jedoch mehrmals länger ruhen. Die Mittel für die finanzielle Umsetzung wurden für den Haushalt 2021 berücksichtigt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Januar 2022 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Berechnung Grundschulkindbetreuung für das Jahr 2021

Angebot BG

insgesamt 3 Stunden zwischen 07.30 und 13.30 Uhr, 25er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Pädagogisches Personal		19.704,98 €
½ Stelle V c BAT, Stufe 5, verh., 1 Kind, - BAT für Angestellte der Gemeinden, Stand 2002 - zuzüglich Vertretung		
	10 %	+ 1.970,00 €
	15 %	+ 2.956,00 €
		<u>24.630,98 €</u>
Erhöhung durch Dynamisierung	2002 -2020	+ 10.329,47 €
		<u>34.960,45 €</u>
Dynamisierung 2021	3,11 %	+ 1.087,27 €
		<u>36.047,72 €</u>
Sachkosten		
51,13 € pauschal x 25 Plätze		
		1.278,00 €
pauschale Erhöhung 2004	0,6 %	+ 7,67 €
		<u>1.285,67 €</u>
einm. pauschale Erhöhung 2021	11,5 %	+ 147,85 €
		<u>1.433,52 €</u>
Dynamisierung 2021	-0,09 %	+ -1,29 €
		<u>1.432,23 €</u>
Personal- und Sachkosten gesamt		<u>37.479,95 €</u>
zuzüglich Verwaltungskosten	6 %	+ 2.248,80 €
Fortbildungskosten		
Pauschale		
		<u>225,00 €</u>
Personal und Sachkosten gesamt		<u>39.953,75 €</u>
Einnahmen		
Kostenbeiträge		
Betreuungsentgelte 75,00 € x 25 Plätze x 12 Monate	22.500,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %	21.375,00 €
Einnahmen insgesamt		<u>21.375,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss		
Ausgaben	BG-Gruppe	39.953,75 €
Einnahmen	BG-Gruppe	- 21.375,00 €
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe	<u>18.578,75 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung für das Jahr 2021

Angebot Hort I

von 13.00 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Pädagogisches Personal

1,5 Fachkräfte, 15 Stunden, Vc BAT, Stufe 5, verheiratet, 1 Kind		15.349,33 €	
		998,00 €	
(BAT für Angestellte der Gemeinden, Stand: 2002) zuzüglich 6,5 % für Leitung, Vertretung, Fortbildung		+ 16.347,33 €	
Erhöhung durch Dynamisierung	2002 - 2020	+ 6.855,57 €	
		23.202,90 €	
Dynamisierung 2021	3,11 %	+ 721,61 €	
		23.924,51 €	

Hauswirtschaftskraft

150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.		7.785,27 €	
Erhöhung durch Dynamisierung	2002 - 2020	+ 3.264,90 €	
		11.050,17 €	
Dynamisierung 2021	3,11 %	+ 343,66 €	
		11.393,83 €	

Sachkosten

pauschal pro Platz (50 % von Hort II) 115,00 € x 20 Plätze	115	20	2.300,00 €
pausch. Erhöhung der Entgelte für 2004	0,6 %		+ 13,80 €
			2.313,80 €
einm. pauschale Erhöhung 2021	11,5 %		+ 266,09 €
			2.579,89 €
Dynamisierung 2021	-0,09 %		+ -2,32 €
			2.577,57 €

Fortbildungskosten		
Pauschale		675,00 €
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt		<u>38.570,91 €</u>
Verwaltungskosten	6 %	+ <u>2.314,25 €</u>
Ausgaben/Kosten insgesamt		40.885,16 €

Einnahmen

Kostenbeiträge		
Betreuungsentgelte 40,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		9.600,00 €
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %	9.120,00 €
Einnahmen insgesamt		<u>9.120,00 €</u>

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	Hort I-Gruppe		40.885,16 €
Einnahmen	Hort I-Gruppe	-	9.120,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort I-Gruppe/Jahr		<u>31.765,16 €</u>
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe/Jahr	+	18.578,75 €
Betriebskostenzuschuss gesamt	BG/Hort I Gruppe/Jahr		50.343,91 €

Berechnung Grundschulkindbetreuung für das Jahr 2021

Angebot Hort II

von 13.00 bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Pädagogisches Personal

1,5 Fachkräfte			29.950,96 €
20 Std. BAT Vc	20.473,30 €		
10 Std. BAT VI b	9.477,66 €		
(BAT für Angestellte der Gemeinden, Stand: 2002 Stufe 5, verheiratet, 1 Kind)			
zuzüglich 6,5 % für Leitung, Vertretung, Fortbildung			+ 1.947,00 €
			<u>31.897,96 €</u>
Erhöhung durch Dynamisierung 2002-2020			+ 13.377,02 €
			<u>45.274,98 €</u>
Dynamisierung 2021 3,11 %			+ 1.408,05 €
			<u><u>46.683,03 €</u></u>

Hauswirtschaftskraft

150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2)			
Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.			
Praktikumsstelle pauschal 50 € pro Platz (x 20 Plätze)			+ 1.000,00 €
			<u>8.785,27 €</u>
Erhöhung durch Dynamisierung 2002 -2020			+ 3.684,27 €
			<u>12.469,54 €</u>
Dynamisierung 2021 3,11 %			+ 387,80 €
			<u><u>12.857,34 €</u></u>

Sachkosten

pauschal pro Platz (75 % des früheren Hortplatzes) 230,00 € x 20 Plätze			
			4.600,00 €
pauschale Erhöhung der Entgelte für 2004 (0,6 %)			+ 27,60 €
			<u>4.627,60 €</u>
einm. pauschale Erhöhung 2021 11,5 %			+ 532,17 €
			<u>5.159,77 €</u>
Dynamisierung 2021 -0,09 %			+ -4,64 €
			<u><u>5.155,13 €</u></u>

Fortbildungskosten			
Pauschale			675,00 €
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			
			65.370,50 €
Verwaltungskosten			
	6 %	+	3.922,23 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			
			69.292,73 €

Einnahmen

Kostenbeiträge			
Betreuungsentgelte 80,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		19.200,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		18.240,00 €
Einnahmen insgesamt			
			18.240,00 €

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	Hort II-Gruppe		69.292,73 €
Einnahmen	Hort II-Gruppe	-	18.240,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort II-Gruppe/Jahr		<u>51.052,73 €</u>
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe/Jahr	+	18.578,75 €
Betriebskostenzuschuss gesamt	BG/Hort II Gruppe/Jahr		69.631,48 €

Berechnung Grundschulkindbetreuung für das Jahr 2021 Angebot an fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst (A5 +FB+ND)

von 11.30 bis 14.30 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben			
Pädagogisches Personal			
1,5 Fachkräfte			34.896,00 €
19 Std. EGR. S 8 St. 4	23.880 €		
9,5 Std.EGR. S 6 St. 4	11.016 €		
(TVöD, Stand: 2012)			
zuzüglich 3 Std Leitung und Koordinator EGR. S 8 St. 4		+	3.770,53 €
zuzüglich 1,5 Std Vertretung und Fortbil. EGR. S 6 St. 4		+	1.739,37 €
à 4,5 Std, insgesamt = 33 Std.			40.405,89 €
Erhöhung durch Dynamisierung	2014-2020		+
			8.194,74 €
			48.600,63 €
Dynamisierung 2021	3,11 %		+
			1.511,48 €
			50.112,11 €
Sachkosten			
pauschal pro Platz (entsprechend BG/Hort II)			
65,00 € x 20 Plätze	65,00 €	1.300,00 €	
einm. pauschale Erhöhung 2021	11,5 %		1.449,50 €
Dynamisierung 2021	-0,09 %		+
			-1,30 €
			1.448,20 €
Fortbildungskosten			
Pauschale			675,00 €
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			52.236,61 €
Verwaltungskosten	6 %		+
			3.134,20 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			55.370,81 €

Einnahmen**Kostenbeiträge**

Betreuungsentgelte 52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate	12.480,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %	<u>11.856,00 €</u>

Einnahmen insgesamt**11.856,00 €****Betriebskostenzuschuss**

Ausgaben	A5T+FB+ND		55.370,81 €
Einnahmen	A5T+FB+ND	-	<u>11.856,00 €</u>
			43.514,81 €
zuzüglich Ausgleichszahlung für 21.-25. Kind	5Kinder*63€*12 Monate		<u>3.780,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss gesamt	A5T+FB+ND/Jahr		47.294,81 €

Die Besonderheit bei diesem Angebot: Die Stadt Kassel zahlt den Differenzbetrag in Höhe von 63 € / 25 Plätzen.
Eltern zahlen 52 € für das Angebot. Der Träger kommt somit auf Gesamteinnahmen von 115 € / Platz.

Berechnung Grundschulkindbetreuung für das Jahr 2021

Schulhort Angebot

von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Pädagogisches Personal

1,5 Fachkräfte		56.936,00 €
31 Std. EGR. S 8 St. 4	38.962 €	
15,5 Std. EGR. S 6 St. 4	17.974 €	
(TVöD, Stand: 2012)		
zuzüglich 5 Std Leitung und Koordination EGR. S 8 St. 4		6.284 €
zuzüglich 2,5 Std Vertretung und Fortbildung EGR. S 6 St. 4		2.899 €
7,5 Std, insgesamt = 54 Std.		<u>66.119,00 €</u>

Erhöhung durch Dynamisierung	2014-2020	+	13.409,64 €
			<u>79.528,64 €</u>
Dynamisierung 2021	3,11 %	+	2.473,34 €
			<u>82.001,98 €</u>

Praktikumsstelle pauschal 100 € pro Platz (x 20 Plätze)		+	<u>2.000,00 €</u>
---	--	---	-------------------

Personalkosten insgesamt **84.001,98 €**

Sachkosten

pauschal pro Platz (entsprechend BG/Hort II)			
95,00 € x 20 Plätze	95,00 €		1.900,00 €
einm. pauschale Erhöhung 2021	11,5 %	+	218,50 €
			<u>2.118,50 €</u>
Dynamisierung 2021	-0,09 %	+	-1,91 €
			<u>2.116,59 €</u>

Fortbildungskosten

Pauschale 675,00 €

Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt **86.793,57 €**

Verwaltungskosten 6 % + 5.207,61 €

Ausgaben/Kosten insgesamt **92.001,18 €**

Einnahmen

Kostenbeiträge

Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		37.200,00 €
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %	35.340,00 €

Einnahmen insgesamt		35.340,00 €
----------------------------	--	--------------------

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	Schulhort Gruppe		92.001,18 €
Einnahmen	Schulhort Gruppe	-	35.340,00 €
Betriebskostenzuschuss	Schulhort Gruppe/Jahr		56.661,18 €

Anlage 1 Zuschusspauschalen und Landesförderung

Beispiel

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2021

Träger

Einrichtung

1. Miet-/Objektkostenzuschuss

mögliche Bezuschussung

Mietkosten 8.788,14 €

Objektkosten 5.272,88 €

Beispiel	Gruppe	Angebotsform	Betrag
Objektkostenzuschuss	1	BG/Hort II	5.272,88 €
Objektkostenzuschuss	2	BG/Hort II	5.272,88 €

Gesamtsumme Objekt-/Mietkosten

10.545,76 €

2. Hausmeisterpauschale

mögliche Bezuschussung (nur bei Objektkosten)

Einrichtungspauschale 2.987,96 €

2.987,96 €

3. Platzkostenerhöhung 21.-25 Kind

(außer BG)

pro Kind/Gruppe 1.000 €

Gruppe	Kinder	Angebotsform	Betrag
1	3	BG/Hort II	3.000,00 €
2	2		2.000,00 €

Gesamtsumme Platzkostenerhöhung 21.-25. Kind

5.000,00 €

4. Landesförderung

1.500€-6.000€

Gruppe	Angebotsform	Betrag
1	BG/Hort II	4.000,00 €
2	BG/Hort II	- €

Gesamtsumme Landesförderung

4.000,00 €

Anlage 2 Gesamtberechnung**Beispiel**

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2021

Träger

Einrichtung

Höhe des Betriebskostenzuschusses

Gruppen

1	1 BG/Hort II-Gruppe mit 23/23 Kindern	69.631,48 €
2	1 BG/Hort II-Gruppe mit 22/22 Kindern	69.631,48 €
		<hr/>

Zuschüsse aus Anlage 1

1.	Objektkostenzuschuss	10.545,76 €
2.	Hausmeisterpauschale	2.987,96 €
3.	Platzkostenerhöhung	5.000,00 €
4.	Landesförderung	- 4.000,00 €
		<hr/>
		153.796,68 €

Betriebskostenzuschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 :

153.796,68 €**EURO in Worten:**

EINHUNDERTDREIUNDFÜNFZIGTAUSENDSIEBENHUNDERTSECHSUNDNI Cent wie oben.

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkindern freier Träger durch die Stadt Kassel

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend "Stadt Kassel" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung anerkannter freier Träger nach § 79 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) durch jährliche Zuschüsse.

Voraussetzungen für eine Förderung nach § 74 SGB VIII sind das Abstimmen und Zusammenarbeiten mit der Stadt Kassel als örtlichem Jugendhilfeträger sowie das Erteilen einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII, sofern es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt Kassel erkennt die Eigenständigkeit der freien Träger beim Führen ihrer Einrichtungen an.

Das pädagogisch-konzeptionelle Ausgestalten des Betreuungsangebotes obliegt den einzelnen freien Trägern. Mit ihrem Platzangebot leisten die freien Träger einen wichtigen Beitrag zu der im SGB VIII geforderten Angebotsvielfalt und dem Verwirklichen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.

Die Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern der freien Träger dienen der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Lebensbedingungen und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **BG-Gruppen/Hort I-Gruppen**

Zusätzliches Abdecken einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **BG-Gruppen/Hort II-Gruppen**

Zusätzliches Abdecken einer Betreuungszeit bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern.

- **BG-Gruppen/Hort III-Gruppen**

Zusätzliches Abdecken einer Betreuungszeit bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkind für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkind der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkind) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkind zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Zuschussempfänger muss Jugendhilfeträger sein und den Status der Gemeinnützigkeit aufweisen.
- (5) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (6) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschließungs- sowie Fortbildungszeiten).
- (7) Die jeweilige Berechnungsgrundlage ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

- | | | | |
|--|---|------|------------|
| (1) Grundschulkindbetreuung
BG-Gruppe
in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (2) Grundschulkindbetreuung
BG-Gruppen
BG/Hort II-Gruppe
in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (3) Grundschulkindbetreuung
BG/Hort III -Gruppe
in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (4) Grundschulkindbetreuung
Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe
in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |
| (5) Grundschulkindbetreuung
Schulhort -Gruppe
in den Räumen der | , | , 34 | Kassel mit |

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungsstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz um 1.000,00 Euro erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- c) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- d) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- e) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)
- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. **Verwaltungskosten**

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindergarten genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgt mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.
- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.
- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.

- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

- 8 -

§ 8 Laufzeit

- a) Die Laufzeit des Vertrags beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2021 und endet erstmals mit Ablauf des 31. Dezember 2022
- b) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2022 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2022 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den _____

Stadt Kassel

Träger

Antje Kühn
Amtsleiterin

Vorstand, Geschäftsführung

Vorlage Nr. 101.19.366

3. Februar 2022
1 von 2

Übernahme des 50%igen Finanzierungsanteils von sog. Lolli-Tests für die Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und die Kindertagespflege in der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der 50 %igen Finanzierung von sog. Lolli-Tests für die in Kindertagesstätten (Kindergarten und Krippe) und in Kindertagespflege betreuten Kinder in der Stadt Kassel ab dem 31. Januar 2022 wird zugestimmt.“

Begründung:

Das Land Hessen beteiligt sich seit letztem Jahr zu 50 % an den Kosten für Testungen von Kindern in Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege.

Seit Ende der Herbstferien finanziert das Amt Kindertagesbetreuung Kassel aus Einsparungen an anderer Stelle in dessen eigenem Budget den 50 %igen Co-Anteil der sog. Lolli-Tests für seine Einrichtungen (29 Kindergarten/Krippen).

Etwa die Hälfte der Freien Träger in der Stadt Kassel haben bisher die Landesförderung beim Amt Kindertagesbetreuung Kassel abgerufen.

Aufgrund des seit dem 24. Januar 2022 ermöglichten Verfahrens des Gesundheitsamtes, bei positiven Fällen in Kinderbetreuungseinrichtungen die Kinder bei entsprechenden täglich vorzulegenden negativen Tests weiterhin betreuen zu lassen, ergibt sich nunmehr kurzfristig für alle Träger (freie Träger, Kindertagespflegepersonen und der Stadt Kassel) ein höherer Bedarf an Tests.

Grundsätzlich werden die Sorgeberechtigten gebeten, die zwei kostenfreien Bürgertests in anerkannten Teststellen in Anspruch zu nehmen. Es wird jedoch kein Kind ausgeschlossen, wenn dies durch seine Eltern nicht in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Es ist im Sinne der Kinder zu vermeiden, sie weiteren Einschränkungen auszusetzen. Die Kinder waren die Hauptleidtragenden in den letzten zwei Jahren. Bundesweit werden bei den Kindern aufgrund der langen Schließungen der Kitas und Schulen motorische und kognitive Entwicklungsdefizite sowie Defizite im Spracherwerb wahrgenommen.

Um kurzfristig unabhängig von Bürgertests eine regelmäßige Testung mit Lolli-Tests in allen Kinderbetreuungsrichtungen sicherstellen zu können, wird der 50 %ige Finanzierungsanteil unabhängig der Trägerschaft der Einrichtung durch die Stadt Kassel erstattet.

Finanzierung:

Aus der Landesförderung stehen hierfür noch Restmittel in Höhe von rund 330 T€ zur Verfügung. Zur Finanzierung des städtischen Co-Anteils (50 %) von weiteren rund 330 T€ werden nicht ausgeschöpfte Aufwandsansätze des Jahres 2021 im Budget des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel herangezogen. Diese werden nach 2022 übertragen. Insgesamt stehen somit rund 660 T€ zur Verfügung.

Nach einer überschlägigen Rechnung reichen diese Mittel bei durchschnittlich 4 Tests je Woche (Durchschnitt für das 3- und 5malige Testen) bei insgesamt rund 7.600 Kindern in Kindergarten, Krippe und Kindertagespflege voraussichtlich für acht Wochen.

Mit dem Land Hessen muss über eine darüber hinaus ggf. erforderliche Finanzierung verhandelt werden.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.323

Geehrte in Kassel

Geänderte Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Personen leben in Kassel, die jeweils eine Ehrung des Bundes, des Landes Hessen und **oder** der Stadt Kassel erhalten haben?
2. Welche Möglichkeit sieht der Magistrat, alle diese Geehrten, auch jene mit Auszeichnungen durch Bund und Land, auf dem Internetauftritt der Stadt Kassel namentlich zu würdigen, soweit sie nicht individuell widersprechen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Sascha Bickel

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.340

11. Januar 2022
1 von 1

**Stand Konzeptentwicklung für ein Gründer*innenzentrum für die
Kreativwirtschaft berichten**

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über den aktuellen Stand zur Schaffung eines
Gründer*innenzentrums für die Kulturwirtschaft im Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten

Begründung:

erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Patrick Hartmann

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender
SPD

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende
B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender
B90/Grünen

Vorlage Nr. 101.19.351

13. Januar 2022
1 von 1

Kostensteigerung bei städtischen Bauprojekten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für die Sanierung des Rathausflügels Obere Karlsstraße?
2. Welche Kosten wurden ursprünglich für dieses Sanierungsprojekt in der Planungsphase angesetzt?
3. Wie hoch ist die Abweichung der tatsächlichen Kosten von den ursprünglichen Kosten absolut (in Euro) und relativ (in Prozent)?
4. Welche Gründe sind ursächlich für die deutliche Kostensteigerung?
5. Wurden Fehler bei der Planung, Vorbereitung, Organisation oder Ausführung gemacht? Gab es teure Nachplanungen aufgrund von Planungsfehlern? Wenn ja, welche?
6. Ist eine Problemanalyse mit Ursachenkategorisierung und klarer Benennung der Verantwortlichkeiten erfolgt bzw. geplant?
7. Wurden während der Bauausführung Steuerungs- bzw. Controllingmaßnahmen mit dem Ziel der Kostenkontrolle eingeleitet? Wenn ja, welche?
8. Wie bewertet der Magistrat sein eigenes Zielkostenmanagement vor dem Hintergrund der erneuten Kostensteigerungen bei einem öffentlichen Bauvorhaben? Wird hier Handlungsbedarf gesehen?
9. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um zukünftig Kostensteigerungen in dieser Größenordnung zu vermeiden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung



Anfrage der CDU-Fraktion zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen; Sitzung am 09.02.2022; Vorlage Nr. 101.19.351

Fragesteller: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

„Kostensteigerungen bei städtischen Bauprojekten“

Frage:

Wir fragen den Magistrat:

1. *Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für die Sanierung des Rathausflügels Obere Karlsstraße?*

Antwort

Der Großteil der Gewerke ist abgerechnet. Derzeit werden noch Restarbeiten und Mängelbeseitigungen durchgeführt, deshalb liegen noch nicht sämtliche Schlussrechnungen vor. Jedoch ist bereits absehbar, dass das Projekt innerhalb des Projektbudgets von rund 36 Mio. abschließen wird.

2. *Welche Kosten wurden ursprünglich für dieses Sanierungsprojekt in der Planungsphase angesetzt?*

Antwort

Mit Abschluss der Planungsphase wurden 2018 auf der Grundlage der Kostenberechnung des Architekten die Gesamt-Projektkosten mit rund 36 Mio. € veranschlagt und durch die städtischen Gremien im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2019 beschlossen. Die Kostenberechnung ist Teil der Architektenleistung und ist im Rahmen der Entwurfsplanung zu erstellen und dem Bauherrn für seine Budgetplanung zur Verfügung zu stellen.

3. *Wie hoch ist die Abweichung der tatsächlichen Kosten von den ursprünglichen Kosten absolut (in Euro) und relativ (in Prozent)?*

Antwort

Nach derzeitigem Stand der Kostenverfolgung schließt das Projekt knapp unterhalb des Projektbudget ab. Exakte Zahlen und Prozentangaben lassen sich erst nach vollständiger Abrechnung ermitteln. Derzeit ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten bei ca. 99% der Kostenberechnung und somit im Budget liegen.

4. *Welche Gründe sind ursächlich für die deutliche Kostensteigerung?*

Antwort

Insofern die Frage auf eine allgemeine Kostensteigerung im Baugewerbe abzielt: Ursächlich für die deutlichen Kostensteigerungen im Baubereich ist die extreme Nachfrage bei begrenztem Angebot im Bausektor. Verantwortlich sind mehrere Faktoren. Auf Grund sehr niedriger Zinsen erfolgte eine Verlagerung privater Finanzmittel neben Aktien auch in Bauprojekte. Investitions- und Förderprogramme der öffentlichen Hand sorgten für zusätzliche Nachfrage. Durch Materialknappheit und fehlende Fachkräfte konnten die steigende Nachfrage durch das Baugewerbe und die Bauindustrie nicht vollständig bedient werden. Dies führte letztlich zu deutlich steigenden Preisen.

Das Projekt Sanierung des Rathausflügels Obere Karlsstraße wird trotz dieser Baupreissteigerungen im Projektbudget abschließen, da diese bei Aufstellung des Projektbudgets bereits einkalkuliert wurden. Im Rahmen der Projektsteuerung wurde 2018 die durch den Architekten erstellte Kostenberechnung geprüft und auf dieser Grundlage die Gesamtprojektkosten mit rund 36 Mio. € veranschlagt. Dabei wurden bereits Kosten für Indexierung und Unvorhersehbares eingestellt. Da sich bereits damals, auf Grund der in 2018 schon überhitzten Baukonjunktur, Kostensteigerungen bei Baupreisen abzeichneten, wurde die Kostenberechnung mit entsprechenden Aufschlägen (Indexierung) versehen. Außerdem wurden Kosten für Unvorhersehbares in dem für Sanierungsprojekte üblichen Rahmen berücksichtigt. Die Kostenentwicklung eines Bauprojektes hängt von vielen Faktoren ab, die nicht immer exakt prognostiziert werden können. Im Projekt „K-Flügel-Sanierung“ wird die Kostenprognose auf der Grundlage der Kostenberechnung nach heutigem Kenntnisstand ziemlich genau eingehalten werden.

5. Wurden Fehler bei der Planung, Vorbereitung, Organisation oder Ausführung gemacht? Gab es teure Nachplanungen aufgrund von Planungsfehlern? Wenn ja, welche?

Antwort

Kein Bauprojekt wird völlig fehlerfrei abgewickelt. Es ist Aufgabe der Bauleitung und der Projektsteuerung in Kooperation mit dem Bauherrn Fehler zu identifizieren und die Mängel durch die Verursacher beseitigen zu lassen, um Schaden vom Projekt und vom Bauherrn abzuwenden.

6. Ist eine Problemanalyse mit Ursachenkategorisierung und klarer Benennung der Verantwortlichkeiten erfolgt bzw. geplant?

Antwort

Siehe Antwort zu 5.

7. Wurden während der Bauausführung Steuerungs- bzw. Controllingmaßnahmen mit dem Ziel der Kostenkontrolle eingeleitet? Wenn ja, welche?

Antwort

Im Rahmen der Bauabwicklung wurden sowohl von den Fachbauleitungen, als auch von der Projektsteuerung und dem Projektleiter des Hochbauamtes Steuerungs- und Controllingmaßnahmen durchgeführt. Oberstes Ziel jeglicher Projektsteuerung ist es, das Kosten-, Termin- und Qualitätsziel einzuhalten. Dafür wurden den Entscheidern im

Hochbauamt monatlich Projektstatusberichte inkl. eines Kostenverfolgungsberichtes zur Verfügung gestellt. In den Berichten wurden auch mögliche Kosten-, Qualitäts- und Termin-Risiken bewertet und Strategien zur Risikovermeidung bzw. Risikominimierung vorgeschlagen. Siehe auch Antwort zu Frage 9.

8. Wie bewertet der Magistrat sein eigenes Zielkostenmanagement vor dem Hintergrund der erneuten Kostensteigerungen bei einem öffentlichen Bauvorhaben? Wird hier Handlungsbedarf gesehen?

Antwort

Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das Projekt alle drei auf Basis der Entwurfsplanung definierten Projektziele Kosten, Termine und Qualitäten einhält. Der Einsatz der Instrumente der Projektsteuerung hat sich bewährt.

9. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um zukünftig Kostensteigerungen in dieser Größenordnung zu vermeiden?

Antwort

Wie dargestellt blieben die veranschlagten Kosten der Sanierung des Rathausflügels Obere Karlsstraße im Plan.

Die Frage wird jedoch gerne dahingehend beantwortet, wie das Projekt- und Risikomanagement des Amtes für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung im Allgemeinen organisiert wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Abwicklung von Bauprojekten immer unterschiedlichen Risiken unterliegt. Diese gilt es zu bewerten und soweit wie möglich zu minimieren.

In der Risikobewertung muss unterschieden werden zwischen Neubaumaßnahmen und Umbauten, Erweiterungen oder Sanierungen im Bestand. Voraussetzungen für die Risikominimierung sind in allen Fällen klar definierte Anforderungsprofile, zeitlich ausreichende Planungsvorläufe und detaillierte Grundlagenermittlungen. Es bleiben Kosten- und Zeitrisiken wie Baugrundprobleme, die trotz Sondierung auftreten können, Vergabe- und Insolvenzrisiken, nicht vorhersehbare Baupreisentwicklungen am Markt und Nutzungsänderungen im Laufe der Baumaßnahme.

Das Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung hat das Projektmanagement wie folgt organisiert:

Großprojekte mit externer Projektsteuerung:

Wie schon beim Neubau der GRIMMWELT wurde auch für die Generalsanierung des Flügels Obere Karlsstraße ein externes Büro mit der Projektsteuerung beauftragt. Der Projektmanagementvertrag, der grundsätzlich die Steuerung der Einhaltung von Kosten, Qualität und Zeit im Projekt beinhaltet, definiert für die Phasen der Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und des Projektabschlusses folgende Einzelleistungen:

- Entwicklung und Realisierung der Projektorganisation und des Berichtswesens,
- Entwicklung und Realisierung eines Änderungsmanagements,
- Prüfen und Freigeben von Rechnungen der projektbeteiligten Ingenieur- und Architekturbüros sowie der Sonderfachleute,
- Mitwirkung einer Vergabe- und Vertragsstruktur für das Gesamtprojekt,
- Mitwirkung bei der Einschätzung der technischen Risiken,
- Überprüfen der Kostenschätzungen, Angebote und Rechnungen im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele,
- Kostensteuerung und Fortschreibung der projektspezifischen Kostenverfolgung,
- Plausibilitätsprüfung und Freigabe der Rechnungen zur Zahlung,
- Kontrollieren der Objektüberwachung sowie Vorschlag und Abstimmung von Anpassungsmaßnahmen bei Gefährdung von Projektzielen,
- Überprüfen und Abstimmen der Zeitpläne des Objektplaners mit den Steuerungsablaufplänen der Ausführung des Projektsteuerers, Terminsteuerung
- Mitwirkung bei der Durchsetzung von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten,
- Beurteilen der Nachtragsprüfungen und Mitwirkung bei der Beauftragung,
- Steuern der Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme.

Im Hochbauamt sind zwei Beschäftigte (Bau und Technik) als interne Projektleitung und als Schnittstelle zur externen Projektsteuerung abgestellt, die die Bauherrenfunktion wahrnehmen und die verwaltungsinternen Abläufe koordinieren.

Internes Projektcontrolling:

- Jede investive Maßnahme wird mit Budgets für die beteiligten Abteilungen (Planung, Bau, Technik, Ausstattung) hochbauintern frei gegeben. Das EDV-gestützte Freigabesystem ermöglicht jederzeitige Kostenkontrolle.
- Im Projekt wird ein federführender Projektant benannt, der koordiniert und Kosten, Zeit und Qualität steuert, bzw. entstehende Risiken definiert und in die Projektbesprechung einbringt.
- Entstehen in einem Bereich Mehrkosten, so werden diese definiert und zunächst projektintern ausgeglichen.
- Der projektinterne Ausgleich kann durch Planungsänderungen bzw. Reduzierungen an anderer Stelle erfolgen.
- Ist eine projektinterne Kostendeckung nicht möglich, wird überplanmäßig mit Deckung aus anderen Projekten nachfinanziert.

Nicht in jedem Fall sind Kosten-, Zeit- oder Qualitätsrisiken auszuschließen. Es gilt jedoch, diese rechtzeitig zu erkennen und entsprechend gegenzusteuern. Außerdem kann es im Rahmen von Projektabwicklungen notwendig werden zwischen den drei Projektzielen abzuwägen. Die klassischen drei Ziele der Projektsteuerung müssen ganzheitlich betrachtet werden und dürfen nicht nur auf die Investition bzw. Errichtung des Bauwerks begrenzt werden. Im modernen Gebäudemanagement wird der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes von der Planung über die Errichtung, den Betrieb bis zum Abbruch betrachtet und bewertet.